

▶ Regress

Anwälte müssen BGH-Datenbank beachten

| Anwälte, die sich auf ein besonderes Rechtsgebiet spezialisiert haben, sind verpflichtet, die auf der BGH-Homepage frei zugänglichen Entscheidungen zeitnah auszuwerten. Vor allem müssen sie hier die für ihr Spezialgebiet relevanten Leitsatzentscheidungen sichten und aus ihnen geeignete Konsequenzen ziehen, um aussichtslose Prozesse nicht fortzusetzen (OLG Jena 26.1.24, 9 U 364/18, Abruf-Nr. 240056). |

(mitgeteilt von OStA a. D. Raimund Weyand, St. Ingbert)

▶ Elektronischer Rechtsverkehr

Verfassender und einreichender Anwalt müssen nicht identisch sein

| Gerichte dürfen keinen besonderen Zusatz oder Vertretungsvermerk im Schriftsatz verlangen, wenn dieser von dem einen Anwalt verfasst, aber von dem anderen eingereicht wird (BGH 28.2.24, IX ZB 30/23, Abruf-Nr. 240559). |

Entscheidend ist, dass der (zweite) Anwalt einen formulierten Schriftsatz nach eigenverantwortlicher Prüfung genehmigt und unterschreibt. Auch ein klarstellender Zusatz am Ende des Schriftsatzes (z. B. das Wort „für“) ist unnötig. Unterschreibt ein (zweiter) Anwalt, macht er deutlich, anstelle des Verfassers als weiterer Haupt- oder Unterbevollmächtigter aufzutreten. Diese Haltung des BGH ist nicht neu. Die Vorinstanz hatte sich zwar auf eine jüngere Entscheidung des BGH (4.10.23, 3 StR 292/23) gestützt. In dieser Sache ging es allerdings um die qeS eines Anwalts, der weder als Pflichtverteidiger bestellt, noch als allgemeiner Vertreter des Pflichtverteidigers tätig war, noch eine Vollmacht hatte. Im vorliegenden Fall gehörten beide Anwälte zu derselben Kanzlei und waren somit bevollmächtigt (vgl. AK 21, 165).

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▶ Elektronischer Rechtsverkehr

Eine abrufbereite beA-Nachricht gilt als zugegangen

| Eine von Anwalt zu Anwalt verschickte beA-Nachricht ist zugegangen, sobald sie für den Kollegen während seiner Kanzleizeiten abrufbereit ist. Es kommt nicht darauf an, wann der Anwalt die automatische E-Mail-Benachrichtigung über die eingegangene beA-Nachricht erhält (OLG Hamm 22.2.24, 22 U 29/23, Abruf-Nr. 241115). |

Schon die E-Mail gilt als zugestellt, die während der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit eingeht. Sie muss dazu nicht zur Kenntnis genommen werden (BGH 6.10.22, VII ZR 895/21). Die allgemeinen Grundsätze nach § 130 BGB über Willenserklärungen sind auf beA-Nachrichten übertragbar. Auch bei verstärktem Homeoffice (z. B. in Pandemiezeiten) kann ein Anwalt leicht von anderen Orten digital auf sein beA-Postfach zugreifen. Nicht entscheidend ist außerdem die automatische Benachrichtigung via E-Mail an den Anwalt, wenn Nachrichten in dessen beA-Postfach eingehen. Diese Funktion dient lediglich einer komfortableren Nutzung im ERV, die zudem nicht zwingend aktiviert sein muss.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/ak
Abruf-Nr.
240056

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/ak
Abruf-Nr.
240559



**Der zweite Anwalt
muss prüfen und
unterschreiben**

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/ak
Abruf-Nr.
241115



**Zugang einer
Willenserklärung:
Es gilt allgemein
§ 130 BGB**